

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/423 DER KOMMISSION**vom 18. März 2016****zur Ermächtigung bestimmter Laboratorien in Ägypten, den Vereinigten Arabischen Emiraten und den Vereinigten Staaten von Amerika, serologische Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen bei Hunden, Katzen und Frettchen durchzuführen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1609)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/258/EG wurde die *Agence Française de Sécurité Sanitaire des Aliments*, Nancy (nachstehend „AFSSA Nancy“), Frankreich, als spezifisches Institut bestimmt, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist. Die AFSSA wurde inzwischen in die *Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail* (ANSES) in Frankreich integriert.
- (2) Die Entscheidung 2000/258/EG sieht unter anderem vor, dass die ANSES die Laboratorien in Drittländern bewertet, die die Zulassung zur Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen beantragt haben.
- (3) Die zuständige Behörde Ägyptens hat die Zulassung des Animal Health Research Institute in Giza beantragt, und ANSES hat für dieses Laboratorium einen positiven Bewertungsbericht mit Datum 29. September 2015 erstellt und der Kommission vorgelegt.
- (4) Die zuständige Behörde der Vereinigten Arabischen Emirate hat die Zulassung des Central Veterinary Research Laboratory in Dubai beantragt, und ANSES hat für dieses Laboratorium einen positiven Bewertungsbericht mit Datum 29. September 2015 erstellt und der Kommission vorgelegt.
- (5) Die zuständige Behörde der Vereinigten Staaten hat die Zulassung des Atlanta Health Associates Rabies Laboratory in Cumming, des Virology Laboratory am Auburn University College of Veterinary Medicine in Auburn und des Rabies Laboratory der Centers for Disease Control and Prevention in Atlanta (im Folgenden die „US-Laboratorien“) beantragt, und ANSES hat für die US-Laboratorien einen positiven Bewertungsbericht mit Datum 29. September 2015 erstellt und der Kommission vorgelegt.
- (6) Das Animal Health Research Institute in Giza, das Central Veterinary Research Laboratory in Dubai und die US-Laboratorien sollten daher für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen bei Hunden, Katzen und Frettchen zugelassen werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Laboratorien erhalten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 2000/258/EG eine Zulassung für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen bei Hunden, Katzen und Frettchen:

- a) Animal Health Research Institute
7 Nadi El-Said Street
P.O. Box 12618
Dokki
Giza
Ägypten
- b) Central Veterinary Research Laboratory
P.O. Box 597
Dubai
Vereinigte Arabische Emirate
- c) Atlanta Health Associates Rabies Laboratory
309 Pirkle Ferry Road, Suite D300,
Cumming, GA 30040,
Vereinigte Staaten von Amerika
- d) Auburn University College of Veterinary Medicine
Department of Pathobiology, Virology Laboratory
261 Greene Hall
Auburn, AL 36849
Vereinigte Staaten von Amerika
- e) Centers for Disease Control and Prevention
Rabies Laboratory
1600 Clifton Road, NE
Atlanta, GA 30333
Vereinigte Staaten von Amerika

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 15. April 2016.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. März 2016

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission
